

Papstaltar (Hochaltar) zelebriert, unter Pontifikalassistentz des Heiligen Vaters auf dem Throne in der Apsis.

Unter den *Anwesenden*, denen bei diesem Festgottesdienste gesonderte Ehrenplätze eingeräumt waren, sei wenigstens der spanische König Alfons XIII. mit Gemahlin und mehreren anderen Mitgliedern der königlichen Familie erwähnt. Das spanische Königshaus hat zu dieser Basilika ganz besondere Beziehungen; in der Vorhalle sieht man das Bronzestandbild Philipps IV., und jeder spanische König ist zugleich Kanonikus der Basilika. Daher wurden auch der König, die Königin und die Königlichen Hoheiten, obschon sie in einfacher bürgerlicher Kleidung erschienen, mit besonderen Ehren empfangen. Die italienische Regierung war vertreten durch General Russo, die Stadt Rom durch ihren neuen Governatore, den Fürsten Giangiacomo Borghese, die faschistische Partei durch Konsul Leonini. Nach dem Gottesdienste empfing der Papst diese Herren mit ihrer Begleitung eigens und unterließ sich aufs freundlichste mit ihnen.

Etwas nach 1 Uhr erschien der nun nicht mehr mit der Mitra, sondern mit der Tiara geschmückte Pontifex auf der Loggia über dem Haupteingang. Weit breitet er die Arme aus (ein Pius XII. ganz eigener Gestus), wie wenn er all die Tausende, die von der Piazza drunten, den anliegenden Straßen, den Balkonen, Fenstern und Dächern der umliegenden Bauten ihm zujubeln, ja die ganze Menschheit in inniger Vaterliebe umarmen wollte. Dann erklingen klar und bestimmt seine *Segensworte*. Neuer jubelnder Beifall steigt zur Loggia empor und neues väterliches Danken und Grüßen aus der Höhe herab, bis die weiße Gestalt mit ihrem Gefolge langsam verschwindet.

Auf der *Heimfahrt* wiederholten sich die rührenden Szenen der Hinfahrt. Als Pius XII. in seinen Vatikanpalast zurückkehrte, war es inzwischen 3 Uhr geworden. Gewiß wird er nimmer diese mit einzigartigen Erlebnissen gesättigten fünf Stunden des 8. Dezember 1939 vergessen. Wir aber flehen mit ihm zur unbefleckten Gottesmutter, daß sie ihm in Fülle das erlange, was er sich selber in seiner lateinischen Ansprache wünschte: kluges Beraten und geschicktes Handeln; Liebe, die über jede Widerwärtigkeit triumphiert, und Glauben, der im Kampfe nicht wankt, im Siege nicht erschlaft.¹⁾

Rom (S. Alfonso).

P. Clemens M. Henze C. Ss. R.

Commemoratio de Sanctissimo in den sogenannten Segenmessen. Der Bischof von Brünn legte der Ritenkongregation folgendes Dubium vor: „Ante Missam exponitur Ssmum Sacramentum in throno ad altare et deinde coram Ssmo Sacramento exposito celebratur Missa, cuius celebrationem ex gravi causa vel necessitate permittit decretum num. 4353 Mariopolitana d. d. 17 aprilis 1919. Post Missam datur benedictio cum Ssmo Sacramento et Ssmum reponitur in tabernaculo. Quia de oratione de Ssmo Sacramento addenda in Missa auctores non tenent eandem sententiam quaeritur: Estne etiam in hoc casu oratio de Ssmo Sacramento addenda in Missa ut in decreto d. d. 11 januarii 1928?“

Die Antwort der S. R. C. vom 16. Mai 1939 lautet: „*Ad VII. Affirmative*“ (vgl. Ephemerides liturgicae, 1939, fasc. VII, pag. 104 ss.). Die Oration vom Allerheiligsten ist demnach nicht nur in den Messen an Adorationstagen zu nehmen, *sondern auch in den sog. Segenmessen, wo das Allerheiligste nur während dieser Messe ausgesetzt ist.* Sie ist nicht

¹⁾ „Consiliorum prudentiam, operis sollertiam, atque illum Dei hominumque amorem, quem nulla adversa minuant, itemque insuperabilem fidem, quae pugnando non nutet, vincendo non tepescat.“

nur in Konvent- und gesungenen Messen, sondern auch in allen stillen Messen zu nehmen, nicht nur an Tagen inferioris ritus, sondern auch an den höchsten Festen 1. Klasse und an Tagen mit nur einer Oration, aber immer sub distincta conclusione. Die Kommemoration ist nur in der Segenmesse selbst zu nehmen, nicht etwa auch in Messen, die zur selben Zeit an anderen Altären gelesen werden. Sie bleibt wie an Adorationstagen nur dann aus, wenn die Messe de eodem mysterio gelesen wird, das ist de Corde Jesu, Pretiosissimo Sanguine, Cruce, Passione Domini et de Christo Redemptore. Sub unica conclusione wird sie nur dann gebetet, wenn eine feierliche Votivmesse de Sanctissimo zu halten wäre, die Messe des Tages aber wegen dupl. 1. classis Votivmessen nicht erlaubt; in diesem Falle ist auch das Evangelium de Sanctissimo als letztes Evangelium zu beten. Nach dieser Entscheidung der S. R. C. werden so manche Diözesen die Bestimmungen über die commemoratio Ssmi in ihren Direktorien korrigieren müssen. Diese Entscheidung ist auch in anderer Hinsicht bedeutungsvoll, indem in ihr indirekt die sog. Segenmessen noch anerkannt werden, wo sie nämlich ex iusta causa z. B. ex consuetudine antiqua oder, weil das gläubige Volk sie nicht vermissen will, noch beibehalten werden.

Ruše bei Maribor.

Pfarrer F. Pšunder.

Trinationserlaubnis. Auf eine Eingabe des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, daß allen deutschen Bischöfen das Indult verliehen werde, „permittendi sacerdotibus in suis dioecesisibus, ut Sacrum ter eadem die litare valeant, diebus dominicis et festis de praecepto, quoties id necessarium videbitur pro bono fidelium ob magnam penuriam sacerdotum ratione belli“, traf aus Rom folgende Mitteilung ein:

Ex Audientia SSmi diei 24. Decembris 1939. Sanctissimus Dominus noster Pius Papa XII. audita relatione infrascripti D. Card. Praefecti Sacrae Congregationis de Sacramentis, attentis expositis et peculiaribus circumstantiis in casu concurrentibus EMO. Card. Archiepiscopo et omnibus Germaniae Ordinariis facultatem iuxta petita tribuere dignatus est *durante bello*, onerata super hoc Ordinarii conscientia, remoto quocumque admirationis vel scandali periculo, vetita celebranti eleemosynae perceptione pro duabus missis aliisque servatis de jure servandis. D. Card. Jorio, Praef.

Auf Grund dieses Indultes können also die hochwürdigsten Herren Ordinarii bei besonderen Notständen die dreimalige Zelebration an Sonntagen und gebotenen Feiertagen gestatten.

Linz a. d. D.

Dr Joh. Obernhumer.

Absolutionsvollmacht für Apostaten. Die im 3. Heft, 1939, S. 484, erwähnte, den Bischöfen Deutschlands verliehene außerordentliche Vollmacht wurde auf eine neuerliche Eingabe bis 24. November 1942 verlängert. Verschiedene Diözesanblätter erließen Durchführungsbestimmungen. So wurden z. B. im „Linzer Diözesanblatt“, Jg. 1939, Nr. 8, S. 92 f., folgende Weisungen erteilt:

„1. Die Vollmacht gilt nur für Katholiken, nicht aber für solche Personen, die nie der katholischen Kirche angehört haben.

2. Die vom Pönitenten geforderte *secreta abjuratio* in der Beichte kann etwa in folgender Form geschehen: Ich entsage dem Irrtum, in den ich durch den Kirchenaustritt verfallen bin, und bekenne den wahren Glauben der röm.-kath. Kirche. Ich bereue aufrichtig meinen Abfall und verspreche, der röm.-kath. Kirche treu zu bleiben.